



4.1-61131-2805

Oldenburg, den 10.05.2024

Vereinfachte Flurbereinigung Sillens-Isens
Landkreis Wesermarsch
Genehmigung des Planes nach § 41 Abs. 4 FlurbG

PLANGENEHMIGUNG

1 Plangenehmigung, Benennung der genehmigten Anlagen

- 1.1 Nach § 41 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)¹ wird der vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach § 41 FlurbG - für die vereinfachte Flurbereinigung Sillens-Isens plangenehmigt.

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen.

- 1.2 Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Verwaltungsakte (Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen) sowie sonstige Verwaltungsentscheidungen.

2 Der genehmigte Plan umfasst folgende Bestandteile und Beihefte²:

2.1 Karten

- 2.1.1 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Karte zum Plan nach § 41 FlurbG – im Maßstab 1:5.000
2.1.2 Gebietskarte im Maßstab 1:25.000

2.2 Text

- 2.2.1 Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF)
2.2.2 Erläuterungsbericht

2.3 Beihefte

- 2.3.1 Beiheft 1 – Vereinbarungen und Niederschriften
2.3.2 Beiheft 2 – Naturschutz- und umweltrechtliche Prüfungen
2.3.3 Beiheft 3 – Planungen Dritter
2.3.4 Beiheft 4 – Kosten
2.3.5 Beiheft 5 – Neugestaltungsgrundsätze

3 Änderungen / Ergänzungen des Planes

Keine.

¹ Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.547) in der derzeit gültigen Fassung

² Die in den Beiheften eingestellten Unterlagen sind nachrichtlicher Art und unterliegen nicht der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 Satz 1 FlurbG

4 Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

- 4.1 Bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen Bauvorschriften und DIN-Vorschriften zu beachten.
- 4.2 Soweit noch nicht erfolgt, sind vor der Ausschreibung der Ausbaumaßnahmen die Trägerschaft, die Unterhaltungspflichten und das zukünftige Eigentum der betroffenen Anlagen einvernehmlich zu regeln. Für die geplanten Kompensationsflächen sind vor dem Ausbau Unterhaltungs- und Pflegeregelungen festzulegen.
- 4.3 Durch die geplanten Maßnahmen werden Ver- und Entsorgungsleitungen direkt oder im Nahbereich berührt. Den betroffenen Unternehmen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit und den störungsfreien Weiterbetrieb sind vor Bauausführung abzustimmen.
- 4.4 Während der Bauzeit ist eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung der hinterliegenden Grundstücke zu gewährleisten.
- 4.5 Die Ausführung der innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Butjadinger Marsch“ (LSG BRA 028) gelegenen Maßnahmen ist zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.
- 4.6 Bei der Bauausführung sind **zwingend und umfänglich** die im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Beiheft 2) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, unteren Abfall- Bodenschutz- und Wasserbehörde sowie der unteren Denkmalschutzbehörde von den Vermeidungsmaßnahmen abgewichen werden.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen:

- Baumaßnahmen sind zwischen dem 1. November und 1. Juni ausgeschlossen, um Rast- und Wiesenbrutvögel vor Störungen zu schützen.
- Grundsätzlich sind die Gewässerränder möglichst nicht mit schweren Geräten zu befahren; die Uferrandbereiche sollen nicht als Lagerfläche genutzt werden; das Einbringen oder Einspülen von Bodenmaterial in die Gewässer ist zu vermeiden.
- Grundsätzlich sind die Flächen vor den Gehölzbeständen möglichst nicht mit schweren Geräten zu befahren; sie sollen nicht als Lagerfläche genutzt werden.
- Die Vorgaben der R SBB³, DIN 18920 und ZTV-Baumpflege 2017 sind grundsätzlich zu beachten. Spezielle Problembereiche, in denen Schutzmaßnahmen notwendig sind, werden im Einzelnen aufgeführt.
- Vorschriftsmäßige Entsorgung der bei dem Bau der Wegekörper verwendeten Betriebsstoffe und anfallender Reststoffe.
- Maßnahmen dürfen zum Schutz der Brut- und Rastvögel nicht vom 1. November bis zum 1. Juni durchgeführt werden; Gehölzrodungen nur im November.
- Die Banketten sind nach Entwicklung einer Vegetationsschicht max. zweimal jährlich zu mähen.

Spezielle Vermeidungsmaßnahmen:

- Vor der Fällung von Bäumen werden Kontrollen durchgeführt, um potenzielle Quartiere von Fledermäusen zu identifizieren und gegebenenfalls Fledermausbesatz zu berücksichtigen.
- Es werden Schutzmaßnahmen für Gehölze am Seekweg und entlang der Wegebaumaßnahmen (E Nr. 101, 102 und 103) durchgeführt.
- Vor der Beseitigung alter Gewässerverläufe werden neue Gewässer geschaffen, um eine schrittweise Besiedlung durch die Fauna zu ermöglichen.

³ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf: R SBB Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023

- Grabenabschnitte werden im August/September verfüllt, wobei vorherige Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz potenzieller Amphibienvorkommen ergriffen werden.
- Röhrichte entlang der zu verfüllenden Gräben werden im Winterhalbjahr geschnitten, um die Ansiedlung von Röhrichtbrütern zu vermeiden.
- Die gleiche Vorgehensweise wird auch bei der Umsetzung der Maßnahmen E-Nr. 603 (Aufweitung eines Grabens) und E-Nr. 604 (Anlage eines Nebengewässers am Bulkweg) angewendet.
- Beim Umgang mit sulfatsaurem Boden werden Informationen aus Geofakten 24 und 25 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie beachtet, und die Vorgehensweise wird mit der zuständigen Bodenschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch abgestimmt.

Denkmalschutzrechtliche Maßnahmen:

- Schriftliche Abstimmung mit archäologischen Fachbehörden und Durchführung erforderlicher Untersuchungen.
 - Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind nach § 14 Abs. 1 NDSchG⁴ unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Bodenfunde und die Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).
- 4.7 Vor Ausführungsbeginn der Maßnahme E.-Nr. 100 hat eine Abstimmung mit der Straßenmeisterei zu erfolgen. Diese ist zudem bei der Abnahme zu beteiligen.
- 4.8 Die Umsetzung der E-Nr. 502 (Pflanzung von Einzelbäumen) ist mit der Straßenmeisterei Nordenham schriftlich abzustimmen.
- 4.9 Soweit bei der Ausführung des Planes nach § 41 FlurbG weitere artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen sind, ist durch geeignete Maßnahmen eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 u. 14 BNatSchG durch das Vorhaben auszuschließen.

5 Ergebnis der Anhörung gem. § 41 Abs. 2 FlurbG

Durch die Maßnahmen werden Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt. Das in schriftlicher Form unter Beachtung der nach den Verfahrens- und Formvorschriften des FlurbG durchgeführte Anhörungsverfahren nach § 41 Abs. 2 FlurbG hat ergeben, dass von den betreffenden Stellen keine Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen erhoben worden sind. Anregungen und Hinweise zur Ausführung werden entsprechend den o. a. Auflagen und Bedingungen berücksichtigt.

6 Begründung

- 6.1 Mit der vereinfachten Flurbereinigung Sillens-Isens werden die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Verfahrensgebiet gemäß den in der Anordnung genannten Zielen sowie der aufgestellten Neugestaltungsgrundsätze neu geregelt. Mit der Plangenehmigung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Berücksichtigung und Ausgleich der betroffenen öffentlichen Interessen für die Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG festgelegt.
- 6.2 Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG sind gegeben, da der Plan nach § 41 FlurbG
- im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt wurde,
 - die von diesem Plan betroffenen Träger öffentlicher Belange einschl. der landwirtschaftlichen Berufsvertretung beteiligt wurden und
 - Einwendungen nicht erhoben wurden (§ 41 Abs.4 Satz 1 FlurbG).

⁴ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung

- 6.3 Die innerhalb des Landschaftsschutzgebietes BRA 028 „Butjadinger Marsch“ geplanten Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG erfordern nach § 7 der LSG-Verordnung vom 19.12.2011 die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Wesermarsch. Der Landkreis hat im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen erhoben. Die formelle Konzentrationswirkung der Plangenehmigung für den Plan nach § 41 FlurbG umfasst daher auch die Zulässigkeit für die geplanten Maßnahmen innerhalb des LSG BRA 028.
- 6.4 Aufgrund des Vorkommens von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie europäischen Vogelarten i.S. Art. 1 der VS-RL im Bereich der geplanten Maßnahmen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass bei entsprechender Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen verhindert oder soweit vermindert wird, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.
- 6.5 Die geplanten Baumaßnahmen liegen in dem EU-Vogelschutzgebiet V 65 „Butjadingen“, welches Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes „Natura 2000“ ist. Es wurde daher eine FFH-Vorprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der geplanten schadenbegrenzenden Maßnahme mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des EU-Vogelschutzgebietes V 65 „Butjadingen“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.
- 6.6 Die Umweltauswirkungen des Vorhabens (Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf der Grundlage des Planes nach § 41 FlurbG) sind auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen bewertet worden. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 NUVPG⁵ i.V.m. § 7 UVPG⁶ durchgeführt und am 17.01.2023 festgestellt, dass für das Vorhaben auf der Grundlage des vorgelegten Planes nach § 41 FlurbG gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Bekanntgabe dieser Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 UVPG ist durch Veröffentlichung im niedersächsischen UVP-Portal erfolgt.

7 Hinweise

Keine.

Im Auftrage

Meiners

⁵ Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. S. 437)

⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)